Naturschutzgebiet Gantrischseeli
Gemeinde Rüschegg
N 100 R 117

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das Gantrischseeli und seine Umgebung werden zur Erhaltung der natürlichen Landschaft unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Geltungsbereich

2. Das Naturschutzgebiet ist auf einem vom Vermessungsamt des Kantons Bern am 20. August 1975 erstellten Plan 1 : 5'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen werden Teile der Parzellen Grundbuchblätter Rüschegg Nrn. 121 und 356.

III. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:
   a) Das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
   b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Unterständen;
   c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
   d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
   e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen, das Fällen von Bäumen sowie das Anzünden von Feuern in der Nähe von Bäumen und Gebüsch;
   f) das Befahren des Seelis mit Booten und Flossen jeder Art (einschliesslich Luftmatratzen) sowie das Fischen durch Unberechtigte;
   g) das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art durch Unberechtigte.

4. Vorbehalten bleiben:
   a) Die alpwirtschaftliche Nutzung;
   b) die militärische Benützung gemäss speziellen Schiessplatzbefehlen der Koordinationsstelle Bern-Nordwestschweiz, wobei das Seeli selbst sowie ein 10 m breiter Uferstreifen für jede militärische Tätigkeit gesperrt sind;

c) das Fällen abgehender Bäume sowie das Entfernen von Dürrholz;

d) der normale Unterhalt des Schutzgebietes.

5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch die Forstdirektion geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 117, Naturschutzgebiet Gantrischseeli, Gemeinde Rüschegg".

9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 6. Mai 1977

DER FORSTDIREKTOR:

E. Blaser, Regierungsrat